



Resolution 2252(2015)

verabschiedet auf der 7581. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2015

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015) und 2241 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26 und S/PRST/2015/9,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung der Unterzeichnung des in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“) durch Präsident Salva Kiir Mayardit, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung in Opposition, Dr. Riek Machar Teny, den Vertreter der ehemaligen Inhaftierten, Herrn Pagan Amum Okiech, und andere Interessenträger, diese Unterzeichnungen als Bekenntnis der Parteien zum Durchführen des Abkommens ohne jede Ausnahme würdigend, Schritte begrüßend, die die Vertragspartei-



mens, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, in
besondere die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) und die Afrikanische
Union, den Prozess der Umsetzung des Friedens stärker zu unterstützen,

begrüßend, dass der ehemalige Präsident Botsuanas, Festus Mogae, zum Vorsitzenden
der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission ernannt wurde und
die Kommission am 27. November 2015 ihre erste Sitzung abhielt, und mit der nachdrück-
lichen Aufforderung an alle Parteien und internationalen Partner, umfassend mit der
Kommission und den anderen durch das Abkommen geschaffenen Organen zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die Organisationen der Zivilgesellschaft, Führer
von Glaubensgemeinschaften, Frauen und Jugendliche in Südsudan bei der Einigung

auf das Abkommen (S/RES/2252 (2015) (Carte du 23/11/15) (0675.006) (D616-8.95) (m-638) (d-11) 607

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppeneinstellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren, in Anbetracht erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüberstellt, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung die Bemühungen der UNMISS, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, und dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen sicheren Orten im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass sie ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-Rückkehr und Neuansiedlungsgebiete ausweiten,

erneut erklärend, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Aussöhnung beruht, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist,

betonend, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2206 (2015) benannt werden können, unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, in dem dieser seine Entschlossenheit bekundet, Maßnahmen gegen all jene zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens behindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzentrierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der UNMISS, so auch durch wiederholte Verstöße gegen

zeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeit und fordert ferner das in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltene Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), mit dem dieser Konflikt beendet werden soll, fordert die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch die Parteien und bekundet seine Absicht, dies durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, einen offenen und alle Seiten einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung umzusetzen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und aller politischen Parteien, und befürwortet die Bemühungen der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Durchführung des Abkommens durch die Parteien zu unterstützen;

3. ersucht und ermutigt die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, durch ihre Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union und anderer Akteure sowie der Parteien bei der raschen Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und die Aussöhnung zu fördern, und unterstreicht die Wichtigkeit der Guten Dienste der Sonderbeauftragten für die Deeskalation jeder Gewalt sind;

4. beschließt das Mandat der UNMISS bis zum 31. Juli 2016 zu verlängern;

5. unterstreicht die Wichtigkeit der Sicherheit in Juba für eine erfolgreiche Durchführung des Abkommens, und unterstreicht ferner die Wichtigkeit der Rolle der Gemeinsamen Integrierten Polizei für die Gewährleistung der Sicherheit in Juba, die Umsetzung der in dem Abkommen geforderten Sicherheitsmechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Einsatzzentrale, und für die Umsetzung der in dem Arbeitsseminar über die dauerhafte Waffenruhe und die Übergangssicherheitsbestimmungen und späteren Treffen vereinbarten Regelungen;

6. bekräftigt se

a) Schutz von Zivilpersonen:

- i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den forgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberaterinnen;
- ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouille Tätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;
- iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die R

suchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebene technische Unterstützung zu leisten;

c) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, Vertrauensbildung und Moderation förderlich sind, um den raschen, sicheren und hinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe geachtet werden müssen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit ihrer zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) Unterstützung der Durchführung des Abkommens

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangssicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der Gemeinsamen Einsatzzentrale;

ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung der Republik Südsudan zu unterstützen;

iii) auf Ersuchen der Übergangsregierung der nationalen Einheit den Prozess der Erarbeitung einer ständigen Verfassung zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Nationale Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf den Ausarbeitungsprozess und die Unterstützung öffentlicher Konsultationen während des Verfassungsgebungsprozesses;

iv) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Rüstung in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektor reform behilflich zu sein;

v) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangssicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantoniierung der Kräfte gemäß dem Abkommen zu unterstützen und dabei auch Unterstützung für die mobile und standortgebundene Sicherheit bereitzustellen;

vi) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission teilzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;

vii) die Nationale Wahlkommission in Abstimmung mit den Mitgliedern der La desteams der Vereinten Nationen zu beraten und zu unterstützen, im Einklang mit

dem

20. verweist auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, unterstreicht die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenz oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

21. ersucht die UNMISS erneut gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

22.

26. bekundet seine ernste Besorgnis über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die nach wie vor grassierende sexuelle Gewalt in Südsudan und bedauert das Gemeinsame Kommuniqué der Regierung Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, das im Dezember 2014 in ausgegebene einseitige Kommuniqué der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/ in Opposition über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die Unterzeichnung von Zusagen durch leitende Befehlshaber der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee in Opposition sowie die Arbeit eines Umsetzungsplans für das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), fordert die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee und die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee in Opposition nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger konkrete, spezifische und an Fristen gebundene Maßnahmen zur Umsetzung ihrer jeweiligen Kommuniqués zu ergreifen, fordert die Regierung Südsudans auf, die sinnvolle Mitwirkung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee an allen Erörterungen und Prozessen zur Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués sicherzustellen, und fordert die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee und die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee in Opposition nachdrücklich auf, die weitere Begehung sexueller Gewalt zu verhindern und die konkreten Schritte aufzuzeigen, die sie unternehmen, um die Täter in ihren Reihen zur Rechenschaft zu ziehen;

27. ersucht den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Absprache mit ihnen und im Einklang mit Kapitel V Ziffer 1.5 des Abkommens technische Hilfe bei der Durchführung des Kapitels V des Abkommens, insbesondere der Schaffung des in dem Abkommen vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, sowie auch im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung bereitzustellen;

28.

der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind;

32. verurteilt die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortdauernden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

33. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem spätestens ~~60~~ ~~Tage~~ 60 nach Verabschiedung dieser Resolution und danach ~~alle~~ ~~Tage~~ vorzulegenden schriftlichen Bericht über die Durchführung des Mandats der UNMISS Bericht zu erstatten sowie Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen samt der Reaktion der UNMISS auf solche Verstöße vorzulegen;

34. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
